

Erforderliche Qualifikation von Prüffeldmitarbeitern

BGV A3, VDE 0104, BGI 891

FRAGESTELLUNG

Im Bezug auf das eingesetzte Personal und die Besonderheiten eines Prüffelds traten bei uns einige Unstimmigkeiten auf.

1) Unser Prüffeld stellt einen Klimaraum dar, in dem die Prüfungen nach VDE für Motorschutzschalter und Motorschutzrelais durchgeführt werden.

Die Prüfanlagen verfügen über eine getrennte Stromversorgung für den Prüfling mit verschiedenen Spannungen und Strömen, z. B. 1,2 V/1000 A, 60 V/25 A oder 200 V/1,2 A. Die Netzspannung der Prüfquelle beträgt 400 V/50 Hz.

Gibt es hier eine Norm, in der die Anforderungen für diese speziellen

Räume genauer beschrieben sind? Genügt z. B. ein Hinweisschild, welches darauf verweist, dass auch ungeschützte Bauteile Spannung führen können, und ist dies zulässig?

2) Bestücken und Bedienen: Im ausgeschalteten Zustand der Anlage werden die Geräte in Gehäuse (teilweise mit Deckel verschlossen, teilweise

auch offene Gehäuse, Geräte sind fingersicher) gesetzt und angeklemt. Danach wird am Zentralschrank der Anlage das jeweilige Prüfprogramm angewählt und gestartet. Am Ende der Prüfung schaltet der Zentralschrank die Prüfanlage aus und die Geräte werden demontiert. Es befinden sich mehrerer Prüfanlagen im Raum. Beim Bestücken oder Abbauen der Geräte von einer Prüfanlage sind die anderen Anlagen im Betrieb, weil dort eine Prüfung läuft.

Muss das Personal, welches die Prüfanlagen bestückt und bedient, über eine Ausbildung als Elektrofachkraft verfügen oder genügt hier eine elektrotechnisch unterwiesene Person bzw. sogar nur ein elektrotechnischer Laie?

W. B., Rheinland-Pfalz

■ ANTWORT

Zu Frage 1

Für das von Ihnen beschriebene elektrotechnische Tätigkeitsfeld ist die bezeichnete »Elektrotechnische Regel« [siehe Anhang 3 der UVV-BGV A3 »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel« (vormals VBG 4)] zu beachten sowie entsprechend der betrieblichen Bedingungen auch inhaltlich umzusetzen. In die-

ser Norm/elektrotechnischen Regel VDE 0104, »Prüfanlagen – Errichten und Betreiben«, werden sowohl die elektro- und bautechnischen Maßnahmen – z. B. Festlegungen zur Energieversorgung der Prüfaufbauten, Ausführung der Not-Aus-Abschaltung, Kennzeichnung der Prüfbereiche – aufgezeigt, als auch die notwendige Festlegungen zur Qualifikation der Mitarbeiter und die notwendigen Festlegungen zum Betreiben der Prüfanlage definiert. Ergänzt wird diese VDE-Bestimmung durch die berufsgenossenschaftliche Informationsschrift BGI 891 »Betreiben von elektrischen Prüfanlagen«. Diese stellt praxisbezogen eine Vielzahl von möglichen betrieblichen Lösungsmöglichkeiten vor und vergleicht sie gefährdungsbezogen.

Der Praktiker erhält somit die Möglichkeit, die jeweils für seinen speziellen Problemfall zutreffende und optimale Lösung auswählen zu können. Selbstverständlich werden in der eingangs zitierten »elektrotechnischen Regel« und auch in der berufsgenossenschaftlichen Information die typischen speziellen Anwendungsfälle (z. B. Prüfplätze mit und ohne zwangsläufigen Berührungsschutz) in Abhängigkeit von der Prüfaufgabe (z. B. Funktionsprüfung oder Kabelprüfung) vorgestellt und erläutert. Ergänzt werden die einzelnen Errich-

tungsbeschreibungen auch durch beispielhafte Lösungsvorschläge zum sicheren Betrieb von elektrischen Prüfanlagen/Prüfplätzen.

Zu Frage 2

So wie Sie den Betriebsfall beschreiben, sind mindestens elektrotechnisch unterwiesene Personen erforderlich. Den Grad der notwendigen/sinnvollen Unterweisung (Inhalt und Umfang) müssen Sie arbeitsbedingt festlegen. Ist beispielsweise bei den Prüfungen nur der teilweise Berührungsschutz (fingersicher) an dem Prüfling/Prüfaufbau sichergestellt, so müssen Sie den Umfang der erforderlichen Unterweisung natürlich auch auf diesen Gefährdungsbereich ausdehnen. Dabei legen Sie die erforderlichen Mindestabstände zum Prüfling und zu weiteren Prüfplätzen fest. Durch Kontrollen – z. B. durch den Laborleiter oder Schaltberechtigten – ist dies zu überprüfen. Ebenfalls müssen Sie durch geeignete Maßnahmen überprüfen, ob die Mitarbeiter die Unterweisung verstanden haben und die Unterweisungsinhalte auch vollständig und soweit zutreffend eigenverantwortlich umsetzen.

D. Seibel